

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN



Aktenzeichen: 5 OLG 15 Ss 186/17

BESCHLUSS

Der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stern sowie der Richterin am Oberlandesgericht Thalheim und des Richters am Oberlandesgericht Dr. Kalomiris

in dem Strafverfahren

gegen



wegen

Missbrauchs von Titeln

am 23. Juni 2017

einstimmig

b e s c h l o s s e n :

- I. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) vom 14. Februar 2017 aufgehoben.
- II. Der Angeklagte wird freigesprochen.
- III. Die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

G r ü n d e :

Die zulässige Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO) und führt zu seinem Freispruch (§ 354 Abs. 1 StPO).

I.

1. Das Amtsgericht Kempten (Allgäu) hat den Angeklagten am 14. Februar 2017 wegen Missbrauchs von Titeln zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 12 € verurteilt.

Dem Schuldspruch lag nach den Feststellungen des Amtsgerichts (UA S. 2/3) zugrunde, dass der Angeklagte am 23. April 2016 in einem Telefonat mit der Einsatzzentrale des PP Schwaben Süd/West (in dem er um Auskünfte bezüglich angeblich inhaftierter Demonstranten bat) auf die Frage, ob er Rechtsanwalt sei, mit „ja“ geantwortet hatte. Er hatte sich allerdings zuvor mit „Strafverteidiger Schachtner“ gemeldet. Letztere Bezeichnung verwendete er auch in einem am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt an die PI Memmingen versandten Faxschreiben und in einem weiteren Telefonat mit dem PP Schwaben Süd/West.

Das Amtsgericht hat ausgeführt, dass der Angeklagte die Berufsbezeichnung des Rechtsanwalts aktiv geführt und damit den Tatbestand des § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht habe.

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts beanstandet. Mit der Sachrüge wendet er sich insbesondere gegen die seiner Ansicht nach fehlerhafte Auslegung des § 132a StGB, dessen Tatbestand nicht erfüllt sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft hält die Revision für offensichtlich unbegründet.

II.

Die erhobene Sachrüge ist begründet und führt zum Freispruch des Angeklagten, so dass es auf die Verfahrensrüge nicht mehr ankommt. Die Revision rügt im Ergebnis zu Recht, dass das festgestellte Handeln des Angeklagten keinen Straftatbestand erfüllt.

1. Eine Strafbarkeit nach § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB ist auf der Grundlage der Feststellungen des Amtsgerichts nicht gegeben.

a) Zwar nahm der Angeklagte unbefugt eine Berufsbezeichnung i. S. d. § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB in Anspruch, in dem er sich als Rechtsanwalt ausgab, obwohl er über keine Rechtsanwaltszulassung verfügt.

b) Den Tatbestand des § 132a StGB erfüllt jedoch nicht jede unbefugte Inanspruchnahme eines Titels oder einer Berufsbezeichnung. Der Täter muss vielmehr Titel oder Berufsbezeichnung unter solchen Umständen verwenden, dass das durch § 132a StGB geschützte Rechtsgut gefährdet wird (BGH, NStZ 2012, 700; Senat, Beschlüsse vom 3. März 2010, 5 St RR(II) 39/10, und vom 17. März 2015, 5 OLG 13 Ss 98/15, je m. w. N.).

Geschützt wird die Allgemeinheit davor, dass einzelne von ihnen im Vertrauen darauf, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Stellung hat, Handlungen vornehmen

könnten, die für sie oder andere schädlich sein können. Die Tatbestandsmäßigkeit setzt daher voraus, dass die in der jeweiligen Bezeichnung zum Ausdruck kommende Amts-, Dienst- oder Berufseigenschaft in einer die geschützten Interessen der Allgemeinheit - nach Art, Intensität und Umständen der Verwendung - tangierenden Weise in Anspruch genommen wird und der Täter eine irgendwie geartete Einflussnahme erstrebt (Senat, Beschluss vom 3. März 2010 aaO; KG, Beschluss vom 19. Januar 2007, 1 Ss 111/06, zitiert nach juris, Rdn. 5ff.).

Auf dieser Grundlage erfüllt das Handeln des Angeklagten den Tatbestand nicht (vgl. KG vom 19. Januar 2007 aaO Rdn. 10ff. zu einem vergleichbaren Sachverhalt). Im Hinblick auf Häufigkeit und Intensität ist das Verhalten des Angeklagten als geringfügig einzustufen. Er hat die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ lediglich einmal auf Nachfrage gegenüber nur einer Person für sich in Anspruch genommen, als er im ersten Telefonat mit dem PP Schwaben die Frage bejahte, ob er Rechtsanwalt sei. Im nachfolgenden Telefonat hat er von dieser Bezeichnung keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr ist den Urteilsfeststellungen zu entnehmen, dass der Angeklagte durch die anschließende Übersendung eines Schreibens mit dem Briefkopf „Strafverteidiger“ per Fax dafür gesorgt hat, dass der zunächst durch die Meldung als Rechtsanwalt ggf. erzeugte Schein keine weitere Wirkung entfalten konnte. Ferner bestand nicht die Gefahr der Durchsetzung eines irgendwie gearteten Geltungsanspruchs, weil nicht zu erwarten war, dass die angesprochenen Polizeibeamten schädliche Handlungen vornehmen könnten: telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt und auch dem Angeklagten wurden keine Auskünfte erteilt.

2. Der Gebrauch der Bezeichnung „Strafverteidiger“ verwirklicht keine der Tatbestandsalternativen des § 132a StGB, wie das Amtsgericht im konkreten Fall im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat. Es besteht aus den vorgenannten Gründen keine Verwechslungsgefahr i. S. d. § 132a Abs. 2 StGB.

3. Der Tatbestand des § 132 StGB ist schon deshalb nicht erfüllt, weil der Angeklagte keine Diensthandlung vorgenommen hat (vgl. KG vom 19. Januar 2007 aaO Rdn. 5).

4. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG liegt schon deshalb nicht vor, weil diese nur Falschangaben bei einer auf einer konkreten Auskunftspflicht beruhenden Befragung erfasst.

III.

Da auszuschließen ist, dass eine erneute Hauptverhandlung weitere oder neue Feststellungen zu erbringen vermag, die eine Aufrechterhaltung der Verurteilung auf der Grundlage des angeklagten Sachverhaltes begründen könnten, ist das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen (§ 353 Abs. 1, § 354 Abs. 1 StPO).

IV.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1, § 467 Abs. 1, § 473 Abs. 3 StPO.

Stern

Thalheim

Dr. Kalomiris



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 27.06.2017
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Hamberger, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle